

## Inhalt

### Aktuelle Rechtsprechungsübersicht zum Thema „Testamentsvollstreckung“

von RAin Jaane Kind und RA Dr. Manuel Tanck

*OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.08.2013, Az. I-3 Wx 41/13*

*OLG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2013, Az. 2 W 83/13*

*OLG Hamm, Urteil vom 07.11.2013, Az. 10 U 100/12*

*OLG München, Beschluss vom 18.11.2013, Az. 34 Wx 189/13*

*OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2014, Az. 1 LB 100/09*

*BGH Urteil vom 13.05.2014, Az. II ZR 250/12*

*OLG München, Beschluss vom 28.05.2014, Az. 31 Wx 144/13*

### Das Verbot unzulässiger Insichgeschäfte bei Testamentsvollstreckung

*OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.08.2013, Az. I-3 Wx 41/13*

#### Einführung in das Rechtsproblem

Als entsprechend § 181 BGB unzulässiges Insichgeschäft sind solche Rechtsgeschäfte anzusehen, bei denen eine Selbstkontrahierung stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Geschäfte, die ein Prokurent oder Vollmachtinhaber für den Vollmachtgeber mit sich selbst als Privatperson abschließt. Um Nachteile für den Vollmachtgeber bzw. Vertretenen auszuschließen, verbietet § 181 BGB solche Geschäfte grundsätzlich. Gleiches gilt auch für den Testamentsvollstrecker, dessen Aufgabe es gerade ist, faktisch als Vertreter des Erblassers dessen im Testament festgehaltenen Wünsche zu realisieren.

Ein Verstoß gegen § 181 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein und dieselbe Person auf der einen Seite als Veräußerer und auf der anderen Seite als Erwerber auftritt – egal, ob auf beiden Seiten als Vertreter oder auf einer Seite für sich selbst handelnd.

Üblicherweise handelt es sich bei dem durch den Erblasser benannten Testamentsvollstrecker um eine dem Erblasser nahestehende Vertrauensperson, die ggf. in dem Testament selbst bedacht ist. Dann kann es aufgrund der Beschränkungen des § 181 BGB zu Ausführungsschwierigkeiten kommen, wenn der Erblasser diese Beschränkungen bei der Anordnung der Testamentsvollstreckung nicht abbedungen hat: Der Testamentsvollstrecker ist grundsätzlich durch das Gesetz an der Erfüllung seiner Hauptaufgabe, der Erfüllung des letzten Willens des Erblassers, gehindert.

## Aus dem Sachverhalt

Das OLG Düsseldorf hatte vorliegend über die Wirksamkeit einer Zwischenverfügung des Grundbuchamtes Viersen zu entscheiden: Die Erblasserin hatte testamentarisch ihre Tochter zur Testamentsvollstreckerin eingesetzt und diese nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gleichzeitig ordnete sie an, dass die Tochter das Haus mit den zugehörigen Grundstücken „erben“ solle. Mit notarieller Urkunde erklärte die Testamentsvollstreckerin „in Erfüllung dieses Vermächtnisses“ die Übertragung des Grundstücks auf sich selbst und erklärte die Auflassung. Das Grundbuchamt wies mit Zwischenverfügung auf die fehlende Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB hin und bestand darauf, dass entweder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, aufgrund dessen die Befreiung von § 181 BGB nachgewiesen sei oder Erbschein und Zustimmung sämtlicher Miterben zu der Auflassung in öffentlich beglaubigter Form vorgelegt werde.

## Aus der Begründung

Das OLG Düsseldorf hat die Zwischenverfügung aufgehoben: Die Testamentsvollstreckerin habe vorliegend in Erfüllung einer durch den Erblasser testamentarisch angeordneten Verbindlichkeit gehandelt. In diesen Fällen greift der Schutzzweck des § 181 BGB nicht; die Auflassung des Grundstücks an sich selbst entspricht hier dem Willen der Erblasserin. In Konsequenz heißt dies, dass der Testamentsvollstrecker gerade dann auch ohne Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit sich selbst kontrahieren kann, wenn dies dem Willen und den Anordnungen des Erblassers entspricht. Soweit testamentarisch eine wirksame Nachlassverbindlichkeit in Form einer Teilungsanordnung, einer Auflage oder eines Vermächtnisses besteht, ist der Testamentsvollstrecker daher nicht an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert.

Entgegen der Auffassung des Grundbuchamtes der Stadt Viersen genügt zum Nachweis der rechtmäßigen Selbstkontrahierung die beglaubigte Abschrift des privatschriftlichen Testamentes mit Eröffnungsvermerk; hieraus geht sowohl eine etwaige ausdrückliche Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB hervor wie auch die Wirksamkeit des Geschäftes aufgrund einer durch den Erblasser begründeten, durch den Testamentsvollstrecker an sich selbst zu erfüllenden Verbindlichkeit.

## Folgerungen für die Praxis

Zur Vermeidung der oben geschilderten praktischen Probleme empfiehlt sich mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung im Testament die Befreiung des im Testament selbst bedachten Testamentsvollstreckers von den Beschränkungen des § 181 BGB.

## Formulierungsbeispiel

### **Anordnung einer Testamentsvollstreckung unter Befreiung von § 181 BGB**

Für meinen Nachlass ordne ich Testamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass abzuwickeln. Die Auseinandersetzung des Nachlasses darf der Testamentsvollstrecker nach billigem Ermessen (§ 2048 S.2 BGB) vornehmen. In der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass ist der Testamentsvollstrecker nicht beschränkt. Der Testamentsvollstrecker ist auch von § 181 BGB befreit.

Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich ..... , Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, vor oder nach Annahme des Amtes einen Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen. Der Testamentsvollstre-

cker erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von .... Für die Abgabe von Steuererklärungen oder eine notwendige Rechtsvertretung steht dem Testamentsvollstrecker zusätzlich ein Aufwendungsersatzanspruch nach den jeweiligen berufsrechtlichen Vergütungsvorschriften zu.



## **Verfahren auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses**

*OLG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2013, Az. 2 W 83/13*

### **Einführung in das Rechtsproblem**

Um als Testamentsvollstrecker für den Nachlass tätig werden zu können, benötigt der potentielle Testamentsvollstrecker ein Testamentsvollstreckerzeugnis. An die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker schließt sich das Verfahren auf Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses an, sofern ein solches benötigt wird. Im Rahmen dieses Verfahrens wird ausschließlich geprüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung des Zeugnisses vorliegen. Sofern Gründe vorliegen, die eine Entlassung aus dem Amt des Testamentsvollstreckers rechtfertigen könnten, könnte man auf die Idee kommen, diese zur Zeitersparnis im Verfahren zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses bereits zu berücksichtigen.

### **Aus der Begründung**

In der vorgenannten Entscheidung hat der zu beteiligende Erbe im Rahmen der Beschwerde gegen die Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses unter anderem eingewandt, dass das Nachlassverzeichnis trotz besseren Wissens des Testamentsvollstreckers unvollständig sei. Überdies wäre eine wirkungsvolle Kommunikation mit dem Testamentsvollstrecker nicht möglich, sodass ein Entlassungsgrund gegeben ist und ein Testamentsvollstreckerzeugnis nicht erteilt werden darf.

Nach Nichtabhilfe des Nachlassgerichtes hat das OLG Hamburg die Beschwerde zurückgewiesen: Die Voraussetzungen zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses lagen vor, sodass das Zeugnis zwingend zu erteilen war. Das Entlassungsverfahren ist von dem Verfahren zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zu trennen, da dieses lediglich darauf gerichtet ist, das Legitimationspapier zu erteilen. Prüfungsgegenstand ist gerade nicht die Ordnungsgemäßheit der Amtsführung.



## **Verwirkung eines Anspruchs auf Testamentsvollstreckervergütung**

*OLG Hamm, Urteil vom 07.11.2013, Az. 10 U 100/12*

### **Einführung in das Rechtsproblem**

Dem Testamentsvollstrecker steht für die Ausführung seiner Verpflichtungen eine angemessene Vergütung zzgl. Aufwendungsersatz zu. Die Höhe der Vergütung richtet sich dabei nach herrschender Meinung unter anderem nach der Höhe des Nachlasses, dem Aufwand, den der Testamentsvollstre-

cker zur Erfüllung seiner Aufgaben betreiben muss und der Dauer der Testamentsvollstreckung. Die einzelnen Berechnungsmethoden sind dabei umstritten. Der Testamentsvollstrecker kann jedoch den Anspruch auf Vergütung verwirken. Verwirkung liegt vor, wenn der Berechtigte das ihm zustehende Recht über eine längere Zeit nicht geltend macht (sog. Zeitmoment) und der Verpflichtete sich auf die Nichtgeltendmachung des Rechtes eingerichtet hat und sich aufgrund des Verhaltens des Berechtigten auch auf die Nichtgeltendmachung des Rechtes einrichten durfte (sog. Umstandsmoment).

### **Aus dem Sachverhalt**

Der Kläger, ein Rechtsanwalt und Notar a.D., war als Testamentsvollstrecker eines langjährigen Freundes eingesetzt worden. Der Erbfall trat am 19.01.2008 ein; der Testamentsvollstrecker stellte erstmals einen Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses am 06.03.2008. In diesem Antrag stellte er die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker unter die Bedingung, dass das Testamentsvollstreckerzeugnis wie beantragt (unbeschränkt) erteilt wird. Auch nachdem das Nachlassgericht darauf hingewiesen hatte, dass das Testamentsvollstreckerzeugnis nicht wie beantragt erteilt werden konnte, stellte der Kläger seinen Antrag nicht um und legte gegen die daraufhin folgende abweisende Entscheidung des Nachlassgerichtes Beschwerde ein. Das OLG Hamm wies im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung darauf hin, die Meinung des Nachlassgerichtes zu teilen; daraufhin nahm der Kläger seine Beschwerde zurück. Dennoch stellte der Kläger am 16.11.2009 gleichlautenden Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses. Diesen stellte er im Januar 2010, mithin zwei Jahre nach dem Tod des Erblassers, erstmals dahingehend um, dass er das Amt des Testamentsvollstreckers unbedingt annehme. Er erneuerte jedoch den Antrag auf Erteilung eines unbeschränkten Testamentsvollstreckerzeugnisses. Diesen Antrag lehnte das Nachlassgericht erneut ab; hiergegen legte der Kläger wiederum Beschwerde ein. Erstmals am 23.08.2010 stellte der Testamentsvollstrecker einen auf einem Zwischenvergleich beruhenden Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses. Noch bevor das Testamentsvollstreckerzeugnis erteilt werden konnte, beschloss das OLG Hamm in einem Parallelverfahren die Entlassung des Klägers aus dem Amt des Testamentsvollstreckers.

Der Kläger selbst hat keine der ihm mit dem Testament übertragenen Aufgaben erfüllt. Dennoch verlangte der Kläger eine Vergütung in Höhe von € 125.000,00 zzgl. Umsatzsteuer und Zinsen. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Auch das OLG Hamm wies die Klage ab.

### **Aus der Begründung**

Der Kläger hat selbst keine der Aufgaben erfüllt und mit dem beharren auf einem unbegründeten Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses die Abwicklung des Nachlasses selbst verzögert. Erst zwei Jahre nach dem Tod des Erblassers hat der Kläger das Amt des Testamentsvollstreckers angenommen. Der Wille des Erblassers ist daher durch das Verschulden des Klägers und dessen bewusster Missachtung nicht erfüllt worden. Dies rechtfertigt die Annahme der vollständigen Verwirkung des Vergütungsanspruchs.



## Schenkungsverbot des Testamentsvollstreckers

OLG München, Beschluss vom 18.11.2013, Az. 34 Wx 189/13

### Einführung in das Rechtsproblem

Der Testamentsvollstrecker ist gemäß § 2205 BGB dazu berechtigt, über den Nachlass zu verfügen. Nach § 2205 Satz 3 BGB ist der Testamentsvollstrecker zu unentgeltlichen Verfügungen nicht berechtigt. Mit dem Verfügungsverbot will das Gesetz sicherstellen, dass das Nachlassvermögen während der Dauer der Testamentsvollstreckung wertmäßig erhalten bleibt. Danach ist der Testamentsvollstrecker zu unentgeltlichen Verfügungen nur berechtigt, wenn sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. Als unentgeltliche Verfügungen gelten auch die Aufgabe oder Minderung bestehender Sicherheiten, der Schulderlass oder die Aufhebung eines Vorkaufsrechts. Das Verjähren lassen einer Forderung stellt hingegen keine unentgeltliche Verfügung dar, ebenso die Unterlassung eines Erwerbs. Zu beachten gilt es, dass die Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit (z.B. Vermächtnisforderung oder Auflage) und auch eines vom Erblasser formgültig abgegebenen Schenkungsversprechens grundsätzlich ein entgeltlicher Vorgang ist, auf den das Verfügungsverbot des § 2205 Satz 3 BGB keine Anwendung findet.

### Aus der Begründung

Das OLG München hat in seinem Beschluss vom 18.11.2013 klargestellt, dass die Unentgeltlichkeit einer Verfügung an einen Miterben sich lediglich danach bestimmt, ob der Wert des zugewandten Gegenstandes der Erbquote entspricht. Es kommt nicht darauf an, ob der andere Miterbe zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls etwas aus dem Nachlass erhält.

In diesem Sinne ist (so auch der BGH) darauf abzustellen, ob der Testamentsvollstrecker erstens bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt die Unzulänglichkeit des der Leistung gegenüberstehenden Anspruchs hätte erkennen können und zweitens der Nachlass infolge der Verfügung etwa 2/3 des Wertes der aufgegebenen Forderung verloren hat. Dies bedeutet, dass eine Zuwendung aus dem Nachlass an den Miterben dann als (teil-)unentgeltlich anzusehen ist, wenn das Zugewandte die Erbquote übersteigt, sodass der Nachlass nicht mehr zur Erfüllung der Ansprüche des weiteren Miterben ausreicht und der Miterbe dies auch nicht durch Hingabe anderer Werte ausgleicht.

### Praxishinweis

Im Hinblick auf das Schenkungsverbot des § 2205 Satz 3 BGB bestehen für den Testamentsvollstrecker dann Risiken, wenn eine teilweise Unentgeltlichkeit angenommen wird. Diese steht nämlich der vollen Unentgeltlichkeit gleich (BGH, NJW 1963, 1613). Eine Anwendung der zu den §§ 527, 531 entwickelten Grundsätze (gemischten Schenkung), dass bei teilweiser Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts ein Ausgleich in Geld stattzufinden habe (RGZ 68, 326) wird auf die Vorschrift des § 2205 BGB nicht angewendet.

Für den Erwerber besteht das Problem, dass es einen Gutgläubensschutz nicht gibt. Ist die Verfügung unentgeltlich, d. h. die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für das Vorliegen der Unentgeltlichkeit seitens des Testamentsvollstreckers liegen vor, kommt dem Geschäftspartner kein

Gutgläubensschutz zugute, da sich dessen guter Glaube nicht auf das Eigentum des Testamentsvollstreckers sondern auf dessen Verfügungsbefugnis bezieht und somit die §§ 892 ff, 932 ff unanwendbar sind und eine verweisende Vorschrift ähnlich dem § 2211 Abs. 2 BGB fehlt (BGH, NJW 1963, 1613).



## **Zuständigkeit des Testamentsvollstreckers für öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche**

*OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2014, Az. 1 LB 100/09*

### **Einführung in das Rechtsproblem**

Im öffentlichen Recht haftet entsprechend der landesrechtlichen Regelungen entweder derjenige, auf dessen Handlung ein Schaden beruht (Handlungsstörer) oder derjenige, der Eigentümer der Sache ist, von der die Gefahr ausgeht. Dieser so genannte Zustandsstörer kann unabhängig von seiner Verantwortlichkeit zur Gefahrenbeseitigung herangezogen werden. In diesen Konstellationen ist fraglich, an wen sich die Behörde zu wenden hat, wenn die Eigenschaft als Zustandsstörer im Rahmen der Erbschaft übergeht und der Nachlass unter Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung steht.

### **Aus der Begründung**

Das OVG Lüneburg hatte hier über einen Fall zu entscheiden, in denen der Erblasser ein Grundstück vererbte, auf dem mehrere bauliche Anlagen vorhanden waren. Diesbezüglich erließ die Beklagte eine Beseitigungsverfügung, welche sie zunächst an die Erben persönlich zustellte, obwohl Testamentsvollstreckung und teilweise Nachlassverwaltung angeordnet war.

Dies ist nach Ansicht des OVG Lüneburg auch richtig: Der Eigentümer ist entsprechend der baurechtlichen Regelungen dafür verantwortlich, dass die auf einem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Da das Gesetz in seinem Wortlaut ausschließlich von der Eigentumsstellung spricht, macht es keinen Unterschied, ob Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung die Verfügungsbefugnis des Erben beschränken: ausschlaggebend ist grundsätzlich die Eigentümerstellung; daneben ist auch derjenige zuständig, der die tatsächliche Gewalt inne hat. Für die Testamentsvollstreckung gilt zusätzlich Folgendes: aus der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers gemäß § 2205 BGB ergibt sich, dass eine Vollstreckung der Beseitigungsverfügung zusätzlich einer Duldungsverfügung bedarf.

Da es sich bei der Zustandshaftung nicht um eine Nachlassverbindlichkeit handelt, sondern eine Schuld, die mit dem Erbfall originär in der Person des Erben entsteht, folgt aus § 2213 zwar nicht, dass der Testamentsvollstrecker für die Begleichung der Schuld zuständig ist. Da sich aus der baurechtlichen Regelung ergibt, dass sowohl der Eigentümer als auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt verantwortlich sind, können hier zunächst sowohl Erbe als auch Testamentsvollstrecker herangezogen werden. Letztendlich entscheidend ist im Rahmen der Störerauswahl dann aber, wer wirtschaftlich von dem Nachlass profitiert; dieser soll schließlich auch die Mühe haben, den Nachlass in Ordnung zu halten. Heranzuziehen ist daher in dieser Hinsicht stets der Erbe, der als Eigentümer insgesamt von dem Erhalt der Sache profitiert.



## Klagebefugnis des Testamentsvollstreckers gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse

*BGH Urteil vom 13.05.2014, Az. II ZR 250/12*

### Aus der Begründung

Soweit im Nachlass Anteile an einer Gesellschaft vorhanden sind, stellt sich die Frage, wer die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten einschließlich des Stimmrechts sowie der gerichtlichen Verfolgung fehlerhafter Gesellschafterbeschlüssen wahrnimmt. Soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist, steht die Geltendmachung dieser Rechte grundsätzlich dem Testamentsvollstrecker zu. Da der Testamentsvollstrecker in der Regel nur Verwalter der zum Nachlass gehörenden Gesellschaftsanteile ist und kein Gesellschafter, unterliegt er aber den gesellschaftsrechtlichen Stimmverboten, insbesondere dem Verbot, Richter in eigener Sache zu sein.

Aus diesem Stimmverbot folgt jedoch nicht, dass alle mit der Verfolgung des dem Stimmverbot zugrundeliegenden potentiellen Anspruchs zusammenhängenden Gesellschafterrechte von dem Testamentsvollstrecker auf die Erben übergeht. Dies betrifft insbesondere die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, in welcher über die Geltendmachung eines potentiellen Schadensersatzanspruchs gegen den Testamentsvollstrecker entschieden werden soll.

In dem durch den BGH zu entscheidenden Fall haben die Erben eigenmächtig mehrere Gesellschaftsversammlungen einberufen und schließlich eigenmächtig einen „Gesellschafterbeschluss“ geschlossen, in dem sie die Geschäftsführung anwiesen, sie zu ermächtigen, Schadensersatzansprüche gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend zu machen.

Der Testamentsvollstrecker erhob schließlich Klage, welche vom Landgericht insgesamt und vom OLG überwiegend als unzulässig abgewiesen wurden, da der Kläger wegen Interessenkollision nicht befugt sei, gegen die Beschlüsse der Erben vorzugehen. Die Revision des Testamentsvollstreckers hatte dagegen Erfolg, da die klageweise Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Gesellschafterbeschlüssen dem Testamentsvollstrecker obliegt, solange dieser nicht selbst in unzulässigerweise mitgestimmt hat.



## Gründung einer Stiftung durch den Testamentsvollstrecker

*OLG München, Beschluss vom 28.05.2014, Az. 31 Wx 144/13*

### Einführung in das Rechtsproblem

Wenn die Aufgabe des Testamentsvollstreckers laut Testament nur darin besteht, eine Auflage zu erfüllen, so muss diese so genau gefasst sein, dass die Handlungspflichten des Testamentsvollstreckers zweifelsfrei bestimmbar sind. Der Erblasser darf dem Testamentsvollstrecker nicht die Aufgabe überlassen, selbst über entscheidende Details der letztwilligen Verfügung zu bestimmen, §§ 2192, 2065 Abs. 2 BGB. Im Grundsatz muss der Erblasser selbst das Stiftungsgeschäft vollständig vornehmen und darf dem Testamentsvollstrecker insbesondere nicht die Formulierung der Satzung überlassen.

### Aus dem Sachverhalt

Die Erblasserin, die ohne Abkömmlinge zu hinterlassen verstarb, hat in einem handschriftlichen Testament verfügt, dass das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Nachlassvermögen zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen, steuerbefreiten Stiftung genutzt werden soll. Weiter soll die benannte Testamentsvollstreckerin einen Stiftungsträger aussuchen, beauftragen und verpflichten, die Stiftung auf Dauer getrennt von seinem Vermögen zu verwalten.

Weiter bestimmte die Erblasserin eine Bezeichnung für die Stiftung und legte den Zweck der Stiftung fest: Zweck solle es sein, den akademischen und nicht akademischen Nachwuchs sowie die Ausbildung in technischen Berufen zu fördern, insbesondere durch die Auslobung von Preisen oder Förderung berufsbildender Einrichtungen. Weitergehende Bestimmungen traf die Erblasserin nicht.

### Aus der Begründung

Die Verfügung ist laut dem OLG München dann hinreichend genau bestimmt, wenn der Erblasser eine so genannte „Zweckbestimmung“ trifft und diese wiederum so genau gefasst ist, dass der Wille des Erblassers eindeutig ist. So reichte es in vorliegendem Fall aus, dass die Erblasserin bestimmte, dass das nach Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten übrig bleibende Vermögen in eine „von ihr zu errichtende, steuerbefreite Stiftung einzubringen, hierfür einen geeigneten Stiftungsträger auszusuchen und zu beauftragen (...). Die Stiftung soll die Bezeichnung (...) erhalten. Darüber hinaus machte die Erblasserin Ausführungen zum Zweck der Stiftung. Das OLG München sah es dagegen nicht als erforderlich an, dass der Stiftungsträger und die Stiftungssatzung auch durch den Erblasser bestimmt wird.



Save the Date

Mannheimer Arbeitskreis

**ERBRECHT**

20.3.–21.3.2015



Rechtsanwälte O 7, 7–8 . 68161 Mannheim . Tel.: 0621/1582724 . Fax: 0621/1582725

Verantwortlich: Tanck Rechtsanwälte · Jaane Kind, Rechtsanwältin, Dr. Manuel Tanck, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht · Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.